

Position

Vorschlag für marktwirtschaftliche Ausgestaltung einer Übergangsregelung für Windenergie-Bestandsanlagen (Ü20)

Berlin, Oktober 2020. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier kündigte in seinem Pressestatement vom 23. September zum EEG-Kabinettsentwurf Überlegungen zur Anschlussförderung von Windenergieanlagen im Rahmen eines runden Tisches an. Eine Anschlussförderung gibt es bereits bei den wesentlich teureren Biogas- sowie KWK-Anlagen. Der Wirtschaftsminister hat dabei das Problem richtig adressiert, dass für einen relevanten Teil der Bestandsanlagen bei den aktuellen Marktwerten auch unter Berücksichtigung der Herkunftsnachweise kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Überbrückungslösung für Anlagen, die sich derzeit nicht über PPAs rechnen
Grundsätzlich sollen und können sich ausgeforderte EE-Anlagen im Markt, z.B. mittels PPAs finanzieren. Ob sich Windenergieanlagen, die aus der EEG-Vergütung fallen aktuell so weiterbetreiben lassen, hängt allerdings vor allem von der Standortqualität ab. Diese wurde während der Dauer der EEG-Förderung über das Referenzertragsmodell abgebildet. Der Markt kennt kein Referenzertragsmodell. Dies hat zur Folge, dass für bessere Standorte die bei PPA-Verträgen angebotenen Preise zum Weiterbetrieb ausreichen, bei Standorten mit niedrigeren Referenzerträgen hingegen nicht mehr. Letztere werden dann mangels Rentabilität absehbar stillgelegt werden. Sie stehen dann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung, wenn im Kontext sich erhöhender Marktwerte, PPA-Verträge wieder auskömmlich wären. Insbesondere Binnenlandanlagen sind von einer Abschaltung bedroht.

Zu einer Schwächung der Marktwerte haben neben niedrigeren Preisen für Erdgas und Kohle die Corona-Krise mit niedrigerer Stromnachfrage beigetragen.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens die im Kontext des Green Deals und absehbar höherer EU-CO₂-Einsparziele sich die Börsenstrompreise und damit verbunden die Marktwerte erhöhen werden.

Die bei PPAs angebotenen Preise schwanken. Sie sind abhängig von den Entwicklungen auf den Terminmärkten. Dies macht es schwierig, einen Fixpunkt festzulegen, bis zu dem sich Anlagen rein über PPAs rechnen und unterhalb dessen sie keine ausreichende Rentabilität mehr aufweisen.

PPAs stärken

Der bne bevorzugt grundsätzlich den marktwirtschaftlichen Weiterbetrieb von Windkraftanlagen über PPAs und schlägt dazu folgendes vor:

- Rechtssicherheit auch für langfristige PPA zu schaffen, etwa durch eine rechtliche Klarstellung, welche Vertragslaufzeiten von PPA noch als zulässig angesehen werden können.
- Auf maximal 5 Jahre begrenzte Finanzierungabsicherung von PPA mit staatlicher Bürgschaft, um die Anlaufschwierigkeiten von PPA in Deutschland zu beseitigen.
- EU-Strompreiskompensation auch für erneuerbare Energien ermöglichen.
- Eine praktikable Entschädigungsregelung für gestrichene Herkunftsnachweise im Rahmen des Einspeisemanagements und des Redispatches einzuführen.

Standortgütern und jeweilige Marktwerte über Ausschreibungen berücksichtigen

Weil die aktuelle Marktsituation die Rentabilität auch unter verbesserten Bedingungen für PPA nicht für alle betroffenen Standortgütern abbildet, sollte daher für den Übergang eine möglichst flexible Lösung gesucht werden, die einerseits vermeidet, dass eine Übergangsregelung in den PPA-Markt eingreift und andererseits möglichst viele Anlagen in Betrieb hält, die sonst abgeschaltet würden und dann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für den PPA-Markt zur Verfügung stünden. Hierfür wird die marktwirtschaftliche Ermittlung des anzulegenden Wertes über Ausschreibungen für diese Ü20-Anlagen vorgeschlagen.

Eine Lösung bestünde darin, dass Zuschläge nur an solche Anlagen erteilt würden, die sich nicht über den PPA-Markt zum Zeitpunkt des Zuschlags halten würden. In die Präqualifikation der Anlagen würde damit der bei PPA-Verträgen übliche Terminmarktmix einfließen. Die Ermittlung könnte einen gewissen Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Bezuschlagung von z.B. X-Monaten umfassen und die Terminmarktpreise der Futures für die nächsten Y-Jahre umfassen. Das EEG kennt ein vergleichbares Vorgehen bei der Ermittlung der EEG-Umlage, in die die einjährigen Terminmarktpreise eines Zeitraums vor Festlegung der EEG-Umlage einfließen. Aus den Terminmarktpreisen lassen sich wiederum die erwarteten Marktwerte ableiten. Die jeweiligen Marktwerte wiederum können als Grundlage für die jeweilige Festlegung genommen werden, bis zu welcher Höhe PPA-Verträge für durchschnittliche Anlagen auskömmlich sind. Das könnten abhängig vom jeweiligen Marktwert z.B. XY% Standorte sein. Für Standorte, die unterhalb dieses Wertes

liegen, käme dann eine Übergangungsvergütung in Form eines anzulegenden Wertes mit gleitender Marktprämie in Frage. Die gleitende Marktprämie würde zugleich sicherstellen, dass die Marktprämie bei einem Anstieg des Marktpreises sinkt. Wie bei Neuanlagen auch würde das Referenzertragsmodell Anwendung finden. Dies ist grundlegend dafür, dass auch die in Süddeutschland gelegenen Anlagen in Betrieb gehalten werden können, ohne dass es an besseren Standorten zu deutlichen Mitnahmeeffekten kommt.

Daneben sollte – wie bei Neuanlagen bereits im Gesetzentwurf vorgesehen – neben dem Referenzertragsmodell eine Südquote angewendet werden, um zu verhindern, dass just die in Süddeutschland gelegenen Anlagen abgeschaltet werden.

Übergangszeitraum bis zur Erteilung der Ausschreibungszuschläge

Bis bei diesen Ausschreibungen Zuschläge erteilt werden, wird es einen Übergangszeitraum geben müssen, da das EEG2021 am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, d.h. vor der ersten Ausschreibung. Dieser Übergangszeitraum könnte ein Jahr dauern. In diesem Zeitraum könnte sich auch die Stromnachfrage im Nachgang zur Coronakrise wieder einigermaßen normalisiert haben. Während des Übergangszeitraums sollte ein anzulegender Wert gezahlt werden, der deutlich unterhalb der letzten Vergütung liegt, aber einen Weiterbetrieb der Anlagen ermöglicht und daher an weniger windstarken Standorten – in der Höhe abhängig von der Standortqualität – oberhalb des Marktwertes liegt. Es sollten nur Anlagen zahlungsberechtigt sein, für deren Standortgüte PPA-Zahlungen nicht auskömmlich sind.

Der Übergangszeitraum sollte wie folgt genutzt werden. Im ersten Halbjahr 2021 erarbeitet das BMWi eine Verordnung, die die Details der Ausschreibungen klärt. Die Verordnung tritt spätestens am 1. Juli in Kraft und gibt der Bundesnetzagentur Regelungen für die Ausschreibungen vor. Die (erste) Ausschreibung beginnt in Q3 und wird in Q4 mit der Bezuschlagung beendet. Einen Zuschlag erhalten 95% der teilnehmenden Leistung. Die Zahlungen erfolgen ab 1. Januar 2022. Der Zeitraum der Zahlung beträgt zwei Jahre.

Perspektiven

Die Bundesregierung entscheidet künftig rechtzeitig anhand der Marktlage, ob es vor Ablauf der Zahlungen eine Wiederholung der Ausschreibung geben wird. Auch dann wäre der dann geltende Marktwert ein Präqualifikationskriterium, das zwischen PPA-Anlagen und geförderten Anlagen abgrenzt.

Kosten

Mit relevanten Kosten ist nicht zu rechnen, da die Ü20-Windenergieanlagen abgeschrieben sind und vor allem die Betriebskosten abgedeckt werden müssen. Die anzulegenden Werte für Ü20-Windenergieanlagen werden daher deutlich unter den bisherigen Vergütungen der Bestandsanlagen liegen. Es liegt auf der Hand, dass der Höchstwert deutlich unter dem der Neuanlagen liegen sollte, die ihre Kapitalkosten noch einbringen müssen.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der
Energiewende frei.